

# Förderverein Pestalozzischule Karlsruhe-Durlach e.V.

## **Satzung**

### I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Pestalozzischule Karlsruhe-Durlach e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe-Durlach.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

### II. Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer es handelt sich um satzungskonforme Unterstützung im Sinne der Mildtätigkeit.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### III. Zweck des Vereins

Der Förderverein will die Pestalozzischule Karlsruhe-Durlach bei der Erfüllung ihrer erzieherischen, kulturellen und sozialen Aufgaben unterstützen, insbesondere durch

1. finanzielle Unterstützung von Schülern bei Teilnahme an schulischen Veranstaltungen,
2. finanzielle Unterstützung außerordentlicher schulischer Anschaffungen, die nicht in den Aufgabenbereich des Schulträgers fallen,
3. Finanzierung von Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Pestalozzischule Karlsruhe-Durlach.

Der Vorstand entscheidet über Förderungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit.

### IV. Mitgliedschaft

Mitglied im Förderverein können natürliche und juristische Personen werden. Der Jahresbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Höhere Beiträge und Spenden sind willkommen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Als solcher gilt auch jede Beitragsleistung, sofern sie auf eine mit entsprechendem Hinweis verbundene Mitteilung an den Förderverein erfolgt.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche oder persönliche Erklärung beendet werden. Sie geht außerdem mit dem Ende des Schuljahres verloren, in welchem die letzte Beitragsleistung länger als ein Jahr zurückliegt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.

## V. Organe

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## VI. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schulleiter oder Vertreter
5. dem Elternbeiratsvorsitzenden oder Stellvertreter

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand muss im Laufe eines Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung einberufen. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## VII. Mitgliederversammlungen

### 1. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Bei der Jahreshauptversammlung gibt der Vorstand Aufschluss über das Vereinsgeschehen (Mitgliederbewegungen, Kassenstand, Tätigkeitsbericht, Planung weiterer Vorhaben).

Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand.

### 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den ersten Vorsitzenden, auf Antrag eines Vorstandmitgliedes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder beantragt werden.

Bei der Beschlussfassung aller Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Rundschreiben, auf dem elektronischen Weg (z.B. Email) oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.

## VIII. Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung des Vereins anwesenden Mitglieder.

## IX. Auflösung des Fördervereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Schulleitung. Die Schulleitung hat das Vermögen ausschließlich zu Zwecken im Sinne von Ziffer III, dieser Satzung zu verwenden.

Zur Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer Mitgliederversammlung des Vereins anwesenden Mitglieder.